

Kurztitel

Bundesschatzscheingesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 172/1991

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

10.04.1991

Außerkrafttretensdatum

30.10.2012

Text

§ 2. (1) Die Bundesschatzscheine dürfen auf Schilling, Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (SZR), die einzelnen Währungen aus dem derzeitigen SZR-Korb sowie ECU lauten.

(2) Die Bundesschatzscheine sind unverzinslich und bei Sicht zur Zahlung fällig.